

SATZUNG

Verband der Humus- und Erdenwirtschaft e.V. (VHE)

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Verband der Humus- und Erdenwirtschaft e.V. (VHE)" und ist ein Verein von Unternehmen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften, die Humus, Erden und artverwandte Produkte herstellen, verwenden oder vertreiben.
- 1.2 Der Verband hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
- 1.3 Sitz des Vereins ist Aachen.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- 2.1 Zweck und Aufgabe dieses Verbandes sind insbesondere:
 - 2.1.1 Betreuung, Beratung, Förderung und Vertretung seiner Mitglieder in allgemeinen fachtechnischen, wirtschaftlichen, rechtlichen und organisatorischen Belangen nach innen und außen.
 - 2.1.2 Hebung des Leistungsstandes seiner Mitglieder sowie Förderung des Qualitätsbewusstseins. Der Verband unterstützt die Ziele und Aufgaben der Gütesicherung im Sinne einer nachhaltigen, produktorientierten Weiterentwicklung der Humus- und Erdenwirtschaft.
- 2.2 Der Verband ist berechtigt, einschlägigen Fach- und Forschungsvereinigungen beizutreten.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Ordentliche Mitglieder können Unternehmen und öffentlich-rechtliche Körperschaften i.S. des § 1.1 dieser Satzung werden.
- 3.2 Außerordentliche Mitglieder (Fördermitglieder) können juristische oder natürliche Personen werden, die bereit sind, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu fördern.
- 3.3 Der Aufnahmeantrag ist schriftlich unter Darlegung der für den Mitgliedschaftserwerb im Einzelnen erforderlichen Voraussetzungen an die Geschäftsstelle des Verbandes zu richten. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung angerufen werden, die mit einfacher Mehrheit endgültig über den Aufnahmeantrag entscheidet.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft endet
- durch Austritt oder
 - durch Ausschluss oder
 - bei natürlichen Personen durch Tod,
 - bei juristischen Personen durch Erlöschen oder Liquidation.
- 4.2 Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist möglich. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand zu erfolgen.
- 4.3 Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen:
- a) wenn es der Satzung oder den Beschlüssen der Vereinsorgane zuwiderhandelt,
 - b) wenn die Voraussetzungen des § 3 Ziff. 3.1 oder 3.2 nicht mehr vorliegen,
 - c) wenn das Mitglied länger als ein halbes Jahr mit den Beiträgen oder Gebühren im Rückstand ist.
- 4.4 Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Der Beschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- 4.5 Gegen den Beschluss kann der Betroffene innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich Einspruch bei der Mitgliederversammlung einlegen. Der Einspruch gilt als der Mitgliederversammlung zugeleitet, wenn er bei der Geschäftsstelle eingegangen ist. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig, wobei dem Betroffenen Gelegenheit zu geben ist, seine Beschwerde persönlich zu begründen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Einspruch ruhen alle Rechte des Betroffenen.
- 4.6 Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung noch bestehender Verpflichtungen gegenüber dem Verein und begründet keinerlei Ansprüche auf das Vermögen des Vereins oder Teilen davon.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1 Den Mitgliedern steht das Recht der Teilnahme an der Mitgliederversammlung sowie zur Nutzung der Einrichtungen und Veranstaltungen des Verbandes nach Maßgabe der Satzung zu.
- 5.2 Die Mitglieder verpflichten sich, den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Verbandsorgane Folge zu leisten und die gemeinsamen Interessen und Aufgaben des Verbandes zu fördern. Sie sind insbesondere verpflichtet, über die Beitragsbemessungsgrundlagen Auskunft zu geben, die Beiträge und Umlagen pünktlich zu zahlen.

§ 6 Organe des Vereins

- 6.1 Organe des Vereins sind:
- 6.1.1 die Mitgliederversammlung;
 - 6.1.2 der Vorstand;
 - 6.1.3 die Geschäftsführung.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 7.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorsitzenden oder in seinem Auftrag von der Geschäftsstelle schriftlich mit mindestens 3-wöchiger Frist unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.
- 7.2 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder mehr als ein Drittel der Mitglieder die Einberufung verlangen. In diesen Fällen ist eine Einberufungsfrist von mindestens einer Woche einzuhalten.
- 7.3 Anträge von Mitgliedern, die zusätzlich auf die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung gesetzt werden sollen, müssen mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin bei der Geschäftsstelle schriftlich eingereicht sein. Sie sind den Mitgliedern unverzüglich bekannt zu geben.
- 7.4 Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann die Mitgliederversammlung nur dann beschließen, wenn sich die Mehrheit dafür ausspricht. Beschlüsse über Anträge auf Satzungsänderungen und über die Entlastung des Vorstandes sowie Wahlen sind nur zulässig, wenn die Anträge mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben worden sind.
- 7.5 Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme pro 100 € Grundbeitrag und 1 Stimme pro angefangene 2.500 € mengenbezogenem Beitrag. Jedes außerordentliche Mitglied (Fördermitglied) hat eine Stimme.
- 7.6 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der vertretenen Stimmberechtigten gefasst, es sei denn, die Satzung bestimmt etwas anderes. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmberechtigt sind die gesetzlichen Vertreter oder Betriebsangehörige der betreffenden Mitgliedsfirmen, die aufgrund handelsgerichtlicher Eintragung oder schriftlicher Vollmacht zur Vertretung berechtigt sind. Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied mit Vollmacht vertreten lassen. Kein Mitglied darf die Stimmen von mehr als drei Mitgliedern vertreten.
- 7.7 Satzungsänderungen bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 7.8 Wird einer offenen Abstimmung von mindestens einem anwesenden Stimmberechtigten widersprochen, so muss geheim mittels Stimmzettel abgestimmt werden.
- 7.9 Die Mitgliederversammlung
- wählt den Vorstand,
 - beschließt über die Entlastung des Vorstandes,
 - nimmt Berichte des Vorstandes entgegen,
 - wählt die Rechnungsprüfer,
 - genehmigt die Jahresrechnung und den Haushaltsplan,
 - beschließt die Beitrags- und Gebührenordnung sowie die Erhebung von Umlagen,
 - beschließt über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
 - beschließt über die Bildung und Besetzung, sowie über die Dauer der Tätigkeit von Ausschüssen,
 - beschließt über Anträge der Mitglieder und Organe, sowie über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes.
- 7.10 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Niederschriften zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern zuzustellen sind.

§ 8 Vorstand

- 8.1 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinen beiden Stellvertretern und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln. Im Innenverhältnis vertritt einer der stellvertretenden Vorsitzenden den Vorstandsvorsitzenden im Falle von dessen Verhinderung.
- 8.2 Wählbar zum Vorstand sind nur die ordentlichen Mitglieder.
- 8.3 Der Vorstandsvorsitzende ist von der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit, die übrigen Vorstandsmitglieder sind mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von drei Jahren zu wählen. Erreicht bei der Wahl des Vorstandsvorsitzenden keiner der Bewerber die absolute Mehrheit, so findet unter den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl ein weiterer Wahlgang statt, hierbei entscheidet die einfache Mehrheit.
- Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes erfolgt die Bestellung eines neuen Vorstandsmitgliedes durch den Restvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- Die Wiederwahl des Vorstandsvorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder ist zulässig. Der Vorstandsvorsitzende und die übrigen Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben.
- 8.4 Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung des Vereins nach den Bestimmungen dieser Satzung. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, insbesondere:
- Durchführung aller Maßnahmen im Sinne einer für zweckmäßig erachteten zeitgerechten Verbandsarbeit;
 - Regelung von wirtschaftlichen, fachlichen, betrieblichen und sozialpolitischen Fragen;
 - Anstellung eines Geschäftsführers;
 - Aufgabenstellung und Überwachung der Geschäftsführung;
 - Erlass der Geschäftsordnung;
 - Verwaltung des Verbandsvermögens;
 - Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - Bestellung von Ausschüssen für besondere Aufgabengebiete.
 - Die Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, über interne Beratungen in Vorstandssitzungen Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.
- 8.5.1 Der Vorstand wird vom Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr einberufen. Er ist auch einzuberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Für Beschlüsse ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die sämtliche Beschlüsse enthalten muss.
- 8.5.2 Der Vorstand entscheidet im Einzelfall, ob ein Vorstandsmitglied trotz Ausscheidens aus seinem Mitgliedsunternehmen weiterhin bis zur nächsten Mitgliederversammlung dem Vorstand angehören kann.

§ 9 Geschäftsführung

- 9.1 Der Verband errichtet eine Geschäftsstelle, die von einem Geschäftsführer geleitet wird und die laufenden Geschäfte des Vereins betreibt. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der übrigen Organe des Vereins teil.
- 9.2 Die Aufgaben und Rechte der Geschäftsführung regelt die Geschäftsordnung.

§ 10 Haushaltsjahr, Haushalt, Beiträge

- 10.1 Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- 10.2 Ein Haushaltsplan und die Haushaltsabrechnung sind jährlich aufzustellen.
- 10.3 Zur Finanzierung der Aufgaben des Vereins sind die Mitglieder zur Leistung von Beiträgen und Umlagen verpflichtet. Näheres regelt die Beitrags- und Gebührenordnung in der jeweiligen Fassung.

§ 11 Rechnungsprüfer

- 11.1 Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Rechnungsprüfer und einen stellvertretenden Rechnungsprüfer. Beide sind berechtigt, die Prüfungen in Alleinverantwortung durchzuführen.
- 11.2 Die Rechnungsprüfung umfasst die gesamte Rechnungs- und Kassenführung. Der Prüfungsbericht wird der Mitgliederversammlung vorgelegt.

§ 12 Auflösung des Vereins

- 12.1 Die Auflösung des Vereins kann in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- 12.2 Hat die Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung die Auflösung des Vereins beschlossen, so ist das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die noch verbleibenden Mitglieder des Vereins im Verhältnis ihres durchschnittlich gezahlten Mitgliedsbeitrages der letzten drei Jahre zu verteilen. Die Mitgliederversammlung kann mit $\frac{3}{4}$ -Stimmenmehrheit eine andere Verteilung oder Verwendung beschließen.

Neufassung vom 26.04.2012